

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

80. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 1. Oktober 2010	40. Stück
347.	Ausschreibung der Funktionen eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes und eines Ersatzmitglieds des Verfassungsgerichtshofes	361
348.	Ausschreibung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.....	362
349.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Antau	362
350.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Güttenbach.....	363
351.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hirm	363
352.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberdorf	363
353.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz	364
354.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Erweiterungsgebiet nördlich des Ortszentrums“ der Gemeinde Hirm	364
355.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Mittelbergsiedlung“ der Gemeinde Wimpasing an der Leitha	365
356.	Widerruf der Erklärung einer „Schwarzkiefer“ auf dem Gst. Nr. 2888 der KG Zemendorf.....	365
357.	Widerruf der Erklärung einer „Elsbeere“ auf dem Gst. Nr. 925 der KG Neudörfel	365
358.	Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Othmar Schermann	366

Bundeskanzleramt

Zahl: 350.500/0001-I/4/2010

347. Ausschreibung der Funktionen eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes und eines Ersatzmitglieds des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof sind mit 1. Jänner 2011 die Stellen eines Mitglieds sowie eines Ersatzmitglieds zu besetzen. Sowohl das Mitglied als auch das Ersatzmitglied sind auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen.

Bewerbungen hiefür sind unter Anschluss eines Lebenslaufes und unter Angabe jener Voraussetzungen, die den Bewerber/die Bewerberin besonders geeignet erscheinen lassen, an das Bundeskanzleramt, Ministerratsdienst, Ballhausplatz 1, 1014 Wien, zu richten und müssen bis 28. Oktober 2010 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Der Bundeskanzler:
Faymann eh.

Republik Österreich - Nationalrat - Die Präsidentin

Zahl: 42010.0050/3-L3.1/2010

348. Ausschreibung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das mit Ablauf des 31. Dezember 2010 ausscheidet und das auf Vorschlag des Nationalrates zu ernennen ist, zu besetzen.

Bewerbungen hiefür sind bis 28. Oktober 2010 an die Präsidentin des Nationalrates zu richten.

Die Präsidentin des Nationalrates behält sich vor, den Mitgliedern des Nationalrates die eingelangten Bewerbungen zugänglich zu machen.

Es ist beabsichtigt, vor Erstattung des Ernennungsvorschlages des Nationalrates an den Bundespräsidenten mit den BewerberInnen ein Hearing durchzuführen. Die Einladung zum Hearing wird gesondert ergehen.

Hinsichtlich der Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen.

Wien, am 17.9.2010
Die Präsidentin des Nationalrates:
Mag.^a Barbara Prammer eh.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3447/72-2010

349. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Antau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. September 2010 unter Zahl: LAD-RO-3447/72-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Antau vom 18. Juni 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 828/1, KG Antau, in „Grünfläche-Nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3330/70-2010

350. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Güttenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. September 2010 unter Zahl: LAD-RO-3330/70-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Güttenbach vom 8. Juli 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 6985 und Nr. 6988, KG Güttenbach, in „Bauland-Betriebsgebiet“, und die Umwidmung der Grundstücke Nr. 2081 - 2084 sowie Nr. 1170 und Nr. 1171, alle KG Güttenbach, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“. Weiters werden zahlreiche Grundstücke in der KG Güttenbach, als „Grünland-forstwirtschaftlich genutzte Fläche“ kenntlich gemacht.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3335/98-2010

351. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hirm

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. September 2010 unter Zahl: LAD-RO-3335/98-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hirm vom 22. Juni 2010 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 276/8, KG Hirm, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3378/123-2010

352. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. September 2010 unter Zahl: LAD-RO-3378/123-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdorf vom 2. Juli 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 2388, KG Oberdorf, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3429/143-2010

353. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. September 2010. unter Zahl: LAD-RO-3429/143-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 16. Juli 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet folgende Umwidmungen:

Grdst. Nr. 230 (Teilfläche)	KG Podler	in „Bauland-Wohngebiet“
Grdst. Nr. 232 (Teilfläche)	KG Podler	in „Bauland-Wohngebiet“
Grdst. Nr. 231 232 (Teilfläche)	KG Podler	in „Grünfläche-landw.gen. Fläche“
Grdst. Nr. 233, 234	KG Podler	in „Grünfläche-Sport-Spielplatz“

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3235/8-2010

354. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Erweiterungsgebiet nördlich des Ortszentrums“ der Gemeinde Hirm

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. September 2010, Zahl: LAD-RO-3235/8-2010, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hirm vom 22. Juni 2010, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes ein Teilbebauungsplan „Erweiterungsgebiet nördlich des Ortszentrums“ erlassen wird, gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-6164/4-2010

355. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Mittelbergsiedlung“ der Gemeinde Wimpassing an der Leitha

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. September 2010, Zahl: LAD-RO-6164/4-2010, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom 23. März 2010, idF v. 3. August 2010, mit der die Bebauungsrichtlinien „Mittelbergsiedlung“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: MA-09-02-448-5

356. Widerruf der Erklärung einer „Schwarzkiefer“ auf dem Gst. Nr. 2888 der KG Zemendorf

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg hat von Amts wegen mit rechtskräftigen Bescheid vom 8. Mai 2008, Zahl: MA-09-02-448, die zum Naturdenkmal erklärte „Schwarzkiefer“ welche auf dem Gst. Nr. 2888 der KG Zemendorf, stockte, widerrufen.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Mezglits eh.

Zahl: MA-09-02-321-6

357. Widerruf der Erklärung einer „Elsbeere“ auf dem Gst. Nr. 925 der KG Neudörfel

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg hat von Amts wegen mit rechtskräftigem Bescheid vom 6. November 2009, Zahl: MA-09-02-321-5, die zum Naturdenkmal erklärte „Elsbeere“ welche auf dem Gst. Nr. 925 der KG Neudörfel, stockte, widerrufen.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Mezglits eh.

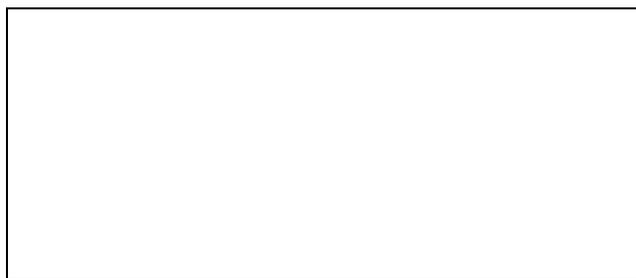
Zahl: 11-W/81/20/OW

358. Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Othmar Schermann

Der Waffenpass Nr. 093802, ausgestellt am 18. Feber 1981, von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für zwei Stück Faustfeuerwaffen für Herrn Schermann Othmar, geboren am 14. Mai 1931, verstorben am 7. August 2009 wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Sagmeister eh.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.